

Merkblatt für Anträge auf Erteilung einer Reisegewerbekarte für Ausländer*innen

1. Antragsunterlagen

Für die Antragstellung einer Reisegewerbekarte benötige ich von Ihnen folgende Unterlagen:

- a. **Formantrag** - den bekommen Sie beim Gewerbeamt Ihrer Gemeinde-/Amtsverwaltung.
- b. **Reisepass** - bitte bei Antragstellung vorlegen, damit Ihre Identität überprüft werden kann.
- c. **Aufenthaltserlaubnis**, bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten zusätzlich Vorlage der besonderen Gewerbeerlaubnis, d.h. die Aufenthaltserlaubnis darf keinen Sperrvermerk „selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ enthalten; ggf. Vorlage der Arbeitserlaubnis, wenn das Reisegewerbe nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausgeübt werden soll.
- d. **Polizeiliches Führungszeugnis** - zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes
- e. **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** - zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes
- f. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes** - zu beantragen beim zuständigen Finanzamt Ihres Wohnortes
- g. **Lichtbilder (zwei Stück !)** aus neuester Zeit im Passbildformat
- h. **Ggf. Gesundheitszeugnis**, wenn Lebensmittel verkauft werden sollen - zu beantragen beim Gesundheitsamt Ihres Wohnortes

Diese Unterlagen reichen Sie bitte bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Gewerbeamt ein.

2. Erlaubnisverfahren

Der Antrag wird, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, mit einer Stellungnahme an mich weitergeleitet.

Dann bekommen Sie von mir einen Gebührenbescheid; nach Geldeingang muss ich dann noch verschiedene Stellen (z.B. die Industrie- und Handelskammer usw.) anhören. Ziel dieser Anhörung ist, entsprechend der Regelung in § 57 Gewerbeordnung (GewO) festzustellen, ob Sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese Prüfung beansprucht einige Zeit, insbesondere weil hierzu die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist. Eine Reisegewerbekarte kann daher nicht „von heute auf morgen“ ausgestellt werden.

Pflichten nach der Erlaubniserteilung

Die bei der Ausübung des Reisegewerbes geltenden Vorschriften sind in der GewO, §§ 55 bis 61 a, geregelt. Es muss von der/dem Antragsteller*in erwartet werden, dass sich mit den für das jeweilige Gewerbe geltenden Rechtsvorschriften im Einzelnen vertraut gemacht wird. Auf die wichtigsten Regeln wird im Folgenden hingewiesen:

Die Reisegewerbekarte gilt grundsätzlich unbefristet und grundsätzlich innerhalb des gesamten Bundesgebietes, wenn die Karte keine abweichenden Eintragungen enthält. Lassen Sie sich nach Erteilung der Karte etwas zu Schulden kommen und/oder besitzen Sie die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr, kann die Erlaubnis (Reisegewerbekarte) widerrufen werden.

Die Reisegewerbekarte muss bei der Ausübung des Reisegewerbes stets mitgeführt und Amtspersonen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass die in der Karte beschriebene Tätigkeit nicht mehr zutreffend oder nicht mehr vollständig erfasst ist, muss eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden. Damit werden Probleme bei der Überwachung der Tätigkeit, z.B. durch die Polizei, vermieden. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe **nicht** ausgeübt werden dürfen, z.B. der Verkauf von Giften und gifthaltigen Waren, von medizinischen Hilfsmitteln und elektronischen Geräten, von Wertpapieren, Lotterielosen, Edelmetallen usw. Nähere Einzelheiten sind dem Katalog des § 56 Abs. 1 GewO zu entnehmen.

Wenn Sie nach Erteilung der Reisegewerbekarte in eine andere Stadt oder Gemeinde umziehen, müssen Sie die Karte Ihrer neuen Behörde vorlegen, damit von dort Ihre neue Wohnanschrift eingetragen wird.

Die Reisegewerbekarte ersetzt nicht solche Erlaubnisse, die Sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften benötigen, z.B. eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz, wenn Sie Ihren Verkaufsstand auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aufstellen wollen, oder das Einverständnis des Grundstückseigentümers, wenn Sie beabsichtigen, sich auf eine private Fläche zu stellen.

Die Reisegewerbekarte entbindet Sie ferner nicht davon, allgemeinen Pflichten nachzukommen, z.B. die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten oder beim Umgang mit Lebensmitteln die Hygienevorschriften einzuhalten. Ebenso ist es Ihre Sache, Ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Setzen Sie sich bitte mit dem für Ihren Wohnort zuständige Finanzamt in Verbindung und klären Sie, ob Sie ein sogenanntes Umsatzsteuerheft führen müssen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ordnungsbehörde:

Kreis Segeberg – II 32.00
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 / 951-9298 – Herr Baumgarte
Email: ordnung@segeberg.de

oder das zuständige Gewerbeamt bei Ihrer Stadt, Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung.

Hinweis zum Datenschutz: https://dse.segeberg.de/pdf/32_00_014.pdf